

RS Vwgh 1993/4/28 90/13/0245

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1993

Index

- 10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

- BAO §21;
- KStG 1966 §9 Abs1;
- UStG 1972 §4 Abs1;
- VereinsG 1951;

Rechtssatz

Übernimmt ein Verein für seine Mitglieder die Abwicklung von Schadensfällen und räumt er ihnen dabei gewisse Begünstigungen ein bzw teilt er das Prozeßrisiko mit ihnen, spricht die wirtschaftliche Betrachtungsweise dafür, die von den Mitgliedern verlangten Beitragsleistungen als steuerpflichtiges Entgelt (unechte Mitgliedsbeiträge) zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130245.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at